

# **BGer 1C\_158/2023 vom 23. Juni 2023**

Bundesgericht, 2023-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_158\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_158_2023)

FR: TF 1C\_158/2023 du 23 juin 2023

IT: TF 1C\_158/2023 del 23 giugno 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen den kantonal letztinstanzlichen Endentscheid des Verwaltungsgerichts im Bereich des Baurechts steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offen ( BGE 133 II 353 E. 2). Die Beschwerdeführenden 1 haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und sind als Adressaten des Streitgegenstand bildenden Vollstreckungsentscheids zur Beschwerde legitimiert. Ebenfalls zur Beschwerde befugt ist die Beschwerdeführerin 2, die am vorinstanzlichen Verfahren als Beigeladene teilgenommen hat und die von den Vollstreckungsanordnungen unmittelbar betroffen ist, da sie in den betreffenden Liegenschaftsteilen gewerblich tätig ist (vgl. Art. 89 Abs. 1 BGG ). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen gegeben sind, ist auf die Beschwerde vorbehaltlich zulässiger und genügend begründeter Rügen (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 95 ff. BGG ; nachfolgende E. 1.2) einzutreten.

### **E. 1.2**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht, unter Einschluss des Bundesverfassungsrechts, gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), prüft jedoch unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) nur die geltend gemachten Vorbringen, sofern rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 142 I 135 E. 1.5). Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten gerügt wird ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.2 mit Hinweisen). In der Beschwerde ist klar und detailliert unter Bezugnahme auf und in Auseinandersetzung mit den entscheidenden Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt die angerufenen Rechte verletzt ( BGE 146 IV 297 E. 1.2 ; 145 I 121 E. 2.1 ; 143 I 377 E. 1.2; je mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zu Grunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diese Sachverhaltsfeststellung kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Eine entsprechende Rüge ist substantiiert vorzubringen. Andernfalls können Rügen mit Bezug auf einen Sachverhalt, der von den Feststellungen im angefochtenen Entscheid abweicht, nicht berücksichtigt werden (Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 137 III 226 E. 4.2; 133 II 249 E. 1.4.3; je mit Hinweisen).

### **E. 2**

Die Beschwerde genügt den Rügeerfordernissen (vorne E. 1.2) nicht, wie im einzelnen aufzuzeigen sein wird.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführenden machen wie bereits vor der Vorinstanz geltend, die von der Ersatzvornahme betroffenen Gebäudeteile seien rechtskräftig bewilligt worden. Sie gehen dabei nicht auf die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz ein und legen nicht dar, inwiefern diese bundesrechtswidrig sein sollen. Auch begründen sie nicht, weshalb sie erneut eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben in diesem Zusammenhang vorbringen können sollen, wogegen die Vorinstanz dies verneint hatte, da im vorliegenden Vollstreckungsverfahren die zugrunde liegende Sachverfügung nicht mehr materiell beurteilt werden könne.

### **E. 2.2**

Ob die Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheide "sinnvoll" sei, ist vorliegend entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden nicht relevant. Dass sich die Umstände in der Zwischenzeit derart stark verändert hätten und der Vollstreckungsentscheid dadurch rechtswidrig geworden sei, wird nicht rechtsgenügend geltend gemacht. Der Hinweis auf die Energiekrise und damit verbundene neue Pläne der Regionalwerke Baden, die allenfalls auch das streitbetreffene Grundstück betreffen könnten, reicht offensichtlich nicht, um die angebliche Widerrechtlichkeit der Vollstreckungsverfügung zu begründen. Die angeblich "nicht richtige Würdigung" dieser Aspekte durch die Vorinstanz wird nicht dargetan und ist nicht ersichtlich.

### **E. 2.3**

Die Beschwerdeführenden bringen weiter sinngemäss vor, die Beschwerdeführerin 2 hätte von Anfang an in die Verfahren, die zur Vollstreckungsverfügung geführt haben, beteiligt werden müssen. Die Vorinstanz hatte sich auch mit dieser Rüge eingehend auseinandergesetzt. Diesbezüglich zeigen die Beschwerdeführenden ebenfalls nicht rechtsgenügend auf, inwiefern die Begründung des Verwaltungsgerichts bzw. dessen Urteil selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Es reicht nicht aus, eine gegenteilige Ansicht als die Vorinstanz zu vertreten und die vorinstanzlichen Ausführungen sinngemäss als unzutreffend zu bezeichnen. Insbesondere die angeblichen Grundrechtsverletzungen verlangen eine eingehendere Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Argumenten. Immerhin kann darauf hingewiesen werden, dass die Beseitigung der Störung praxisgemäss alternativ oder kumulativ von jedem Verhaltens- oder Zustandsstörer verlangt werden kann, wobei der zuständigen Behörde bei der Auswahl der oder des Pflichtigen ein Ermessensspielraum zusteht. Das Bundesgericht schreitet diesbezüglich wegen Verletzung des Willkürverbots nur ein, wenn die zuständige Behörde ihr Ermessen missbraucht oder überschritten hat ( BGE 107 Ia 19 E. 2b; Urteil 1C\_180/2021 vom 19. August 2021 E. 3.3 mit Hinweisen). Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführerin 2 oder gar eine Nichtigkeit der Vollstreckungsverfügung kann entsprechend nicht daraus abgeleitet werden, dass die Vollstreckungsverfügung sich bloss an die Grundeigentümerin richtet, nicht jedoch an die das strittige Gebäude nutzende Beschwerdeführerin 2. Dass die Vorinstanz diesbezüglich willkürlich gehandelt haben soll, machen die Beschwerdeführenden hingegen nicht geltend.

### **E. 3**

Mangels rechtsgenügend begründeter Rügen ist somit auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht einzutreten.

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (vgl. Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG ). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (vgl. Art. 68 Abs. 1 und 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.